

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wege und Plätzen in der Gemeinde Woggersin vom 04.06.2002, geändert durch die 1. Änderung zur Satzung vom 07.05.2003

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1994, GVOBl. M-V S 249, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GVOBl. M-V 2006, S. 194 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993, GVOBl. M-V 1993, S. 522; berichtigt S. 916, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2005, GVOBl. S. 146, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der **Gemeinde Woggersin** am *07.05.2007* folgende 2. Änderung zur Satzung erlassen:

§ 1 Änderung des § 3 Absatz 2 – beitragsfähiger Aufwand -

In § 3 Absatz 2 unter den Nummern 1-5, 9-13 ist der „Unterbau“ als beitragsfähigen Aufwand mit aufzunehmen.

In § 3 Absatz 2, Nummer 4 ist der Anliegeranteil bei Hauptverkehrsstraße von 55 % auf 75 % zu erhöhen.

In § 3 Absatz 2, letzter Absatz, ist der Passus „Fertigstellung der Grundstücke“ zu berichtigen auf „Freilegung der Grundstücke.“

§ 2 Änderung des § 5 Absatz 6

Im letzten Halbsatz ist der „§ 6“ zu korrigieren auf „§ 5“.

§ 3

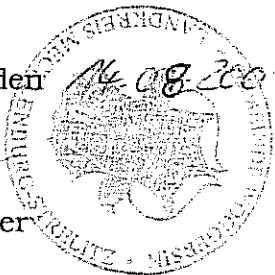
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Diese Satzung wurde am *23.07.07* der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg – Strelitz angezeigt.

Woggersin, den *14.08.2007*

M. Peters
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens – und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungs-vorschriften.